Aesch

Pfeffingen

Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus

Vom 24. Juni 2008

in Kraft seit…….2008

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Zweckverband 4
§ 2 Eigentum 4
§ 3 Leitung 4
§ 4 Feuerwehrrat 4
§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats 4
§ 6 Feuerwehrkommission 5
§ 7 Aufgabe der Feuerwehrkommission 5
§ 8 Rechnungsprüfungskommission 5

B. Feuerwehrpflicht 5
§ 9 Dienstpflicht 5
§ 10 Rekrutierung 6
§ 11 Befreiung vom persönlichen Dienst 6
§ 12 Ersatzabgabe 6

C. Feuerwehraufgabe 7
§ 13 Aufgabe 7
§ 14 Übungsaufgebot 7
§ 15 Alarmierung 7
§ 16 Orientierung der Behörden 7
§ 17 Schadenplatzkommando 7
§ 18 Schadenplatz 8
§ 19 Hilfeleistung durch Dritte 8
§ 20 Einsatzkosten 8

D. Feuerwehrorganisation 8
§ 21 Organisation 8
§ 22 Gradabzeichen 9
§ 23 Feuerwehrkommandant 9
§ 24 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter 9
§ 25 Übrige Offiziere 9
§ 26 Feldweibel 9
§ 27 Fourier 9
§ 28 Übrige Unteroffiziere 9
§ 29 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders 9

E. Pflichten und Ausbildung 10
§ 30 Pflichten der Feuerwehrleute 10
§ 31 Ausbildung, Übungsbetrieb 10
§ 32 Absenzen 10
§ 33 Entschuldigungen 10
§ 34 Übungsleitung 11

F. Bekleidung und Ausrüstung 11
§ 35 Bekleidung und Ausrüstung 11

G. Besoldung und Versicherung 11
§ 36 Entschädigung 11
§ 37 Versicherungen 11

H. Infrastruktur und Finanzierung 12
§ 38 Eigentumsverhältnisse 12
§ 39 Abgeltung 12
§ 40 Finanzierung 12

J. Schlussbestimmungen 12
§ 41 Feuerwehrverordnung 12
§ 42 Strafen 12
§ 43 Zuständigkeiten und Rekursinstanzen 13
§ 44 Weitere Straffälle 13
§ 45 Austritt 13

§ 46 Neuaufnahmen ... 13
§ 47 Statutenänderung ... 13
§ 48 Aufhebung bisheriger Reglemente ... 13
§ 49 Übergangsbestimmungen ... 14
§ 50 Inkrafttreten ... 14

A N H A N G 1 ... 16

A. Alarmierungskonzept ... 16

A N H A N G 2 ... 17

B. Details der Organisation ... 17

A N H A N G 3 ... 18

C. Entschädigung ... 18

A N H A N G 4 ... 19

D. Abgeltung ... 19

A N H A N G 5 ... 20

E. Bussentarif ... 20

Die Einwohnergemeinden Aesch und Pfeffingen beschliessen:

Präambel
In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

1 Unter dem Namen „Feuerwehr-Zweckverband Klus“ besteht ein aus den eingangs erwähnten Gemeinden zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.

3 Der Sitz des Zweckverbandes ist Aesch.

4 Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde Aesch.

§ 2 Eigentum

Der Zweckverband kann Fahrnis- und Grundeigentum erwerben.

§ 3 Leitung

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

§ 4 Feuerwehrrat

1 Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e GemG.

2 Er besteht aus 3 Gemeindedelegierten, d. h. aus einem Delegierten der Gemeinde Pfeffingen und zwei Delegierten der Gemeinde Aesch. Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Mitglied des Gemeinderates in den Feuerwehrrat.

3 Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

1 Die Feuerwehrkommission untersteht der Aufsicht des Feuerwehrrates.

2 Der Feuerwehrrat übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und übt dessen bzw. deren Kompetenzen aus.

3 Er kann Verfügungen und für besonders bezeichnete Bereiche ausführende Verordnungen erlassen.

4 Aufgaben des Feuerwehrrates sind:

a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;

b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms und des Kompaniebestandes;

c. Ahndung von Straffällen;

d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden nach Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission;

e. Genehmigung des Jahresberichtes.

§ 6 Feuerwehrkommission

1 Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehr-Kommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier und dem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, einem Kadervertreter sowie zwei Mannschaftsvertretern, davon wenn möglich eine Frau.

2 Der Präsident des Feuerwehrrates ist Mitglied in der Feuerwehrkommission zur Sicherstellung der Koordination.

§ 7 Aufgabe der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

a. Wahlvorschläge gemäss § 5 Abs. 4 lit. a;

b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;

c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen;

d. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates;

e. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget;

f. Verzeigungsantrag an den Feuerwehrrat.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

2 Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Aesch wählt zwei, die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Pfeffingen eine Person aus der eigenen Mitte als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

B. Feuerwehrpflicht

§ 9 Dienstpflicht

1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinde vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

2 Die Dienstpflicht wird erfüllt:

a. durch persönlichen Dienst in der Zweckverbandsfeuerwehr;

b. durch persönlichen Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe.

3 In Ausnahmesituationen kann der Feuerwehrrat die Dienstpflicht bis zum vollendeten 50. Altersjahr ausdehnen.

4 Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrrat schriftlich einzureichen.

5 Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

§ 10 Rekrutierung

1 Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss § 7lit. c statt.

2 Die Feuerwehrpflichtigen werden entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe verpflichtet.

3 Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.

§ 11 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

a. die Mitglieder des Gemeinderates,

b. die Gemeindeverwalter,

c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,

d. die Kantonspolizisten,

e. die Ortspolizisten,

f. die Brunnmeister,

g. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,

h. allfällige vom Feuerwehrrat auf Antrag bezeichnete Personen.

§ 12 Ersatzabgabe

1 Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Wohngemeinde bestimmt und auf dem Budgetweg festgelegt.

2 Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft unterliegt nur ein Ehegatte resp. ein Partner der Ersatzabgabepflicht. Somit wird die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte reduziert.

3 Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;

b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;

c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;

d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: keine.

4 Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;

b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten.

5 Der Feuerwehrrat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

C. Feuerwehraufgabe

§ 13 Aufgabe

1 Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedsgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet.

2 Auf Anordnung des Feuerwehrrates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 14 Übungsaufgebot

Als Aufgebot gilt der Übungsplan, der jeweils im Monat Januar jedem Feuerwehrangehörigen zugestellt wird. In Ausnahmefällen kann der Feuerwehrrat ein Aufgebot erlassen.

§ 15 Alarmierung

1 Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.

2 Jeder Feuerwehrangehörige hat sich vollständig ausgerüstet und auf dem schnellsten Weg zum zugewiesenen Feuerwehrmagazin oder auf den Schadenplatz zu begeben.

3 Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Das Feuerwehrratspräsidium ist darüber zu orientieren.

4 Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des Kantons unterstellt.

§ 16 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Vorsteher des Löschwesens im Gemeinderat zu informieren, welcher gegebenenfalls den Gemeindepräsidenten informiert.

§ 17 Schadenplatzkommando

1 Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.

[2] Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

[3] Im Bedarfsfalle muss er Stützpunkthilfe bzw. Nachbarhilfe anfordern.

[4] Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Stellvertreters bzw. der von ihm Beauftragten sind zu befolgen.

§ 18 Schadenplatz

[1] Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen.

[2] Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

[3] Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz bestraft.

§ 19 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.

§ 20 Einsatzkosten

[1] Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten des Zweckverbandes.

[2] Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig angerichtetem Schaden werden die Einsatzkosten vom Betroffenen zurückgefordert.

[3] Für die Kosten folgender Einsätze wird dem Betroffenen Rechnung gestellt:

a. Öl- und Chemiewehreinsätze
b. Strahlenschutzeinsätze
c. Autobrände im Freien
d. Verkehrsunfälle
e. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
f. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
g. Verkehrsdienst bei Anlässen
h. bei freiwilligen Einsätzen
i. ab dem dritten Fehlalarm per anno
j. Täuschungsalarm

D. Feuerwehrorganisation

§ 21 Organisation

Der personelle Bestand der Feuerwehr beträgt mindestens 45 Feuerwehrangehörige und soll die Zahl von 65 Feuerwehrangehörigen nicht übersteigen.

§ 22 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt. Sie sind in den Kommando-Akten festgelegt.

§ 23 Feuerwehrkommandant

[1] Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.

[2] Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

[3] Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht und informiert die zuständigen Gemeinden bei grösseren Ereignissen.

[4] Er informiert regelmässig den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb (mindestens ein Mal pro Jahr).

§ 24 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

[1] Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.

[2] Er ist zuständig für die Ausbildungspläne der Mannschaft.

§ 25 Übrige Offiziere

Die Offiziere, im Grad von Leutnants, sind als Führer von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 26 Feldweibel

[1] Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

[2] Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 27 Fourier

Der Fourier besorgt das Soldwesen. Er führt die Korpskontrolle sowie die Anwesenheitslisten und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

§ 28 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

§ 29 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

[1] Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

[2] Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

[3] Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

[4] Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

[5] Die Dienstpflichtigen können Chargen übernehmen, auch wenn sie die entsprechenden Kurse noch nicht abgeschlossen haben.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 30 Pflichten der Feuerwehrleute

[1] Jeder Feuerwehrangehörige verpflichtet sich zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.

[2] Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 31 Ausbildung, Übungsbetrieb

[1] Die Feuerwehrangehörigen sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit dem Feuerwehrrat, die Dienstpflichtigen, die kantonale und regionale Kurse zu absolvieren haben.

[2] Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldigt nicht Folge leisten, werden nach § 42 bestraft.

[3] Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

[4] Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

[5] Für Atemschutzträger und Motorfahrer werden besondere Übungen durchgeführt.

[6] Für die Rekruten finden im Frühjahr besondere Übungen statt.

[7] Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.

§ 32 Absenzen

[1] Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.

[2] Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldigt ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 33 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhin-

derungsgründe wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Schichtdienst, Ferien und Todesfall in der Familie.

§ 34 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Feuerwehrangehörige den Befehl.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 35 Bekleidung und Ausrüstung

1 Die Feuerwehrleute werden auf Kosten des Zweckverbandes eingekleidet und ausgerüstet.

2 Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.

3 Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

G. Besoldung und Versicherung

§ 36 Entschädigung

Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung Feuerwehr-Zweckverband Klus. Der Feuerwehrrat erlässt die entsprechende Verordnung gemäss Anhang 3.

§ 37 Versicherungen

1 Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, zu melden.

2 Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

3 Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheit sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

H. Infrastruktur und Finanzierung

§ 38 Eigentumsverhältnisse

Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Unterlagen dazu sind Bestandteil des Vertrags.

§ 39 Abgeltung

Die Abgeltung wird im Anhang 4 geregelt.

§ 40 Finanzierung

1 Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen.

2 Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

3 Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeindeversammlungen. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Absatz 2.

J. Schlussbestimmungen

§ 41 Feuerwehrverordnung

1 Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung:

a. Anhang 1: Alarmierungskonzept,

b. Anhang 2: Details der Organisation,

c. Anhang 3: Entschädigung,

d. Anhang 4: Abgeltung,

e. Anhang 5: Bussentarif.

2 Er bringt der Baselandschaftlichen Gebäudeversicherung die Verordnung zur Kenntnis.

§ 42 Strafen

1 Die Strafen sind:

a. Verweis

b. Geldbusse bis Fr. 1000.--

c. Degradierung

d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

2 Die in Absatz 1 lit. b-d genannten Strafen können kumuliert werden.

3 Die Bussen fallen der Kasse des Zweckverbandes zu.

4 Der Feuerwehrrat erstellt einen Bussentarif.

§ 43 Zuständigkeiten und Rekursinstanzen

1 Der Feuerwehrrat ahndet Verstösse durch Feuerwehrangehörige gegen diese Statuten.

2 Gegen Verfügungen des Feuerwehrrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

3 Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ahndet Übertretungen dieser Statuten durch Nicht-Feuerwehrangehörige.

4 Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrates oder des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Weitere Straffälle

1 Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

2 Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

3 Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 45 Austritt

1 Jedes Mitglied kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige seinen Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2018, hin erklären.

2 Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

§ 46 Neuaufnahmen

Der Feuerwehrrat ist offen für weitere Gemeindeaufnahmen. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 47 Statutenänderung

Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 48 Aufhebung bisheriger Reglemente

Es werden aufgehoben:

a. Feuerwehrreglement vom 21. Juni 2005 der Einwohnergemeinde Aesch

b. Feuerwehrreglement vom 25. November 1987 der Einwohnergemeinde Pfeffingen

§ 49 Übergangsbestimmungen

1 Die Einwohnergemeinden haben ihre Delegierten des Feuerwehrrates bis spätestens am 1. Juli 2008 zu bestimmen und der Gemeinde Aesch zu melden. Diese lädt sämtliche Delegierten der vertragsschliessenden Gemeinden rechtzeitig zur konstituierenden Sitzung ein, so dass die gemeinsame Feuerwehr spätestens ab dem 1. November 2008 einsatzbereit und funktionsfähig ist.

2 Die Gemeindeversammlungen ermächtigen und beauftragen die Gemeinderäte, alle für die Verbundsgründung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen und alles vorzukehren, damit der Feuerwehr-Zweckverband Klus als gemeinsame Feuerwehr der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden spätestens per 1. November 2008 funktionsfähig und einsatzbereit ist.

§ 50 Inkrafttreten

1 Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der BGV sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

2 Die Statuten treten in Kraft ……..

GVB Aesch vom 24. Juni 2008

GEMEINDERAT AESCH

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
Marianne Hollinger	Gilbert Münger

GVB Pfeffingen vom 24. Juni 2008

GMEINDERAT PFEFFINGEN

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
Dr. Maya Greuter	Rudolf Kiefer

Aesch

Pfeffingen

Feuerwehrverordnung des Feuerwehr-Zweckverbandes Klus

Aesch

Pfeffingen

A N H A N G 1

A. ALARMIERUNGSKONZEPT

(zu bearbeiten)

Aesch

Pfeffingen

A N H A N G 2

B. DETAILS DER ORGANISATION

(zu bearbeiten)

Aesch

Pfeffingen

A N H A N G 3

C. ENTSCHÄDIGUNG

1. **Pauschalen**

Kommandant	CHF	8‘000.00
Kommandant Stellvertreter	CHF	4‘000.00
Offizier	CHF	1‘300.00
Fourier	CHF	4‘000.00
Feldweibel	CHF	4'000.00

2. **Entschädigungen bei Übungen (pro Std.)**

Kader (Of, Four, Fw, Wm, Kpl)	CHF	25.00
Mannschaft (Gfr, Sdt, Rekr)	CHF	23.00

3. **Entschädigung bei Einsatz (pro Std.)**

Kader und Mannschaft	CHF	30.00
zwischen 22:00 h und 06:00 h sowie		
Sonn- und Feiertagen für die erste Stunde	CHF	30.00 + 100%

4. **Sitzungen**

Mitglieder des Feuerwehrrates	Richtet sich nach den
Kader und Mannschaft	Ansätzen der Leitgemeinde
Feuerwehrkommission	Aesch

5. **Pikett-Entschädigungen**

Pikett-Offizier pro Wochenende	CHF	150.00

6. **Kursentschädigungen für externe Kurse**

Kader und Mannschaft pro Tag	CHF	150.00
Kader und Mannschaft pro ½ Tag	CHF	100.00

Aesch

Pfeffingen

A N H A N G 4

D. ABGELTUNG

Feuerwehrmobiliar

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, das Mobiliar der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2009 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

Feuerwehrfahrzeuge

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2009 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

Feuerwehrmagazine

Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, der gemeinsamen Feuerwehr Feuerwehrmagazine zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, welche den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen.

Zeitwert Fahrzeuge

	Aesch	Pfeffingen
	Fr.	Fr.
Fahrzeuge	1'054'990.00	271'531.00
Material	-	-
Total	1'054'990.00	271'531.00
	Hubretter Iveco 2'006	TLF 2004
	Pio Scania 2002	
	Transporter Iveco 98	
	HLF Mercedes 1996	
	AS-Fahrz. 1992	
	ULF Iveco 1989	

Feuerwehrmagazin

Die Einwohnergemeinde Aesch stellt dem Zweckverband sein Feuerwehrmagazin, welches den Bedürfnissen der Feuerwehr entspricht, zur Verfügung.

Aesch

Pfeffingen

A N H A N G 5

E. BUSSENTARIF

(zu bearbeiten)